

71. 1. Bedeutung der Leistung des Dienstzeides:
- a) für die Annahme des Beginnes der Dienstzeit eines Staatsbeamten;
  - b) für die Ausschließung von Zweifeln darüber, ob der begonnene Dienst der eines Staatsbeamten gewesen ist.
2. Ist das mit der Leistung des Dienstzeides als begründet geltende Staatsbeamtenverhältnis auch vor der Anstellung in einer bestimmten Stelle als ein fortdauerndes, einheitliches Dienstverhältnis anzusehen?
3. Bedeutung der Leistung von Diensten für den Staat vor der Vereidigung.
- Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten etc. vom 27. März 1872 §§ 1. 2. 13. 14. 19. 33. 34.  
Pensionsreglement vom 30. April 1825 §§ 9. 10.

III. Civilsenat. Ur. v. 6. Mai 1902 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. D. (Rl.). Rep. III. 328/01.

## I. Landgericht Graubenz.

## II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger wurde auf Grund bestandener Prüfung am 14. Mai 1863 von dem preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt. Vom 1. Juni desselben Jahres bis zum 1. April 1864 wurde er als solcher beim Neubau von Staatsstraßen im Regierungsbezirke S. beschäftigt, vom 10. Mai 1864 bis Mitte Februar 1865 im Baukreise N. zur Unterstützung des Kreisbaubeamten bei den laufenden Dienstgeschäften herangezogen und von Mitte Februar bis Mitte Oktober 1865 mit der Leitung der Umbauten der Bezirksstraßen auf der Strecke von B. nach S. beauftragt. Von Mitte Oktober 1865 bis zum Frühjahr 1866 wurde er im Baukreise A. mit der Unterstützung des erkrankten Kreisbaubeamten bei seinen Dienstgeschäften und im Anschlusse hieran bis zum 5. Mai 1866 im Baukreise N. mit der Beaufsichtigung größerer Arbeiten auf Staatsstraßen betraut. Nachdem er dann infolge der Mobilmachung bis zum 7. September 1866 zum Heeresdienste eingezogen gewesen war, wurde er vom 8. desselben Monats an bis zum Schlusse des Jahres 1866 wiederum im Baukreise N. mit der Beaufsichtigung größerer Arbeiten auf Staatsstraßen, Anfertigung von Kostenanschlägen u. dgl. und vom 1. Januar 1867 bis zum 15. Juli 1870 als Bauführer bei dem Polizeipräsidium in B. beschäftigt. Erst während dieser Zeit, und zwar am 11. Februar 1867, wurde er als Staatsbeamter vereidigt. Vom 16. Juli 1870 bis zum 21. Juni 1871 war er infolge des Ausbruches des Krieges gegen Frankreich wieder zum Heeresdienste einberufen. Nach Ablegung der Baumeisterprüfung wurde er am 10. Juli 1874 zum Baumeister ernannt.

Nach einer sechswöchigen militärischen Übung wurde er vom 1. Oktober 1874 bis dahin 1877 im Dienste der Stadt B. als Hilfsarbeiter des Stadtbaurates B. und vom 1. Oktober 1877 bis zum 11. Mai 1878 als Hilfsarbeiter bei der provinzialständischen Centralverwaltung der Rheinprovinz in D. beschäftigt. Hierauf wurde er wieder im Staatsdienste verwandt und am 16. Mai 1881 zum Bauinspektor ernannt. Zuletzt war er Kreisbauinspektor in D.-G. und bezog ein pensionsfähiges jährliches Dienst Einkommen von 6192 M. Vom 1. Juli 1899 ab wurde er auf seinen Antrag in den Ruhe-

stand verlegt. Unter Berechnung seiner pensionsfähigen Dienstzeit auf 33 Dienstjahre wurde ihm ein Ruhegehalt in Höhe von  $\frac{39}{60}$  seines Diensteinkommens bewilligt. Diese Festsetzung beruhte darauf, daß ihm in Anrechnung gebracht wurden:

1. aus der Zeit vor seiner Vereidigung 3 Jahre 4 Monate 27 Tage, wobei nicht berücksichtigt sind diejenigen 8 Monate, während deren der Kläger beim Baue der Bezirksstraße von B. nach C. beschäftigt gewesen ist;

2. diejenige nach seiner Vereidigung liegende Zeit, während deren er im unmittelbaren Staatsdienste wirklich tätig war, mit . . . . . 27 Jahren 2 Monaten 18 Tagen, wobei insbesondere die Zeit seiner Beschäftigung im Dienste der Stadt B. und in dem der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz ausgeschieden ist;

3. drei Kriegsjahre mit . . . . . 3 Jahren;

zusammen 33 Jahre 7 Monate 15 Tage.

Der Kläger wollte dagegen die gesamte Zeit von seiner Ernennung zum Bauführer an, also vom 14. Mai 1863 an, mit insgesamt mehr als 36 Jahren 1 Monat in seine pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet wissen, was unter Hinzurechnung von 3 Kriegsjahren eine solche von mehr als 39 Jahren ergebe. Mindestens verlangte er die volle Anrechnung der Zeit nach seiner Vereidigung.

Wie der Kläger zur Begründung seines Verlangens, daß die Zeit seiner Beschäftigung bei dem Baue der Bezirksstraße von B. nach C. eingerechnet werde, vortrug, und der Beklagte einräumte, war jener Umbau zwar nicht auf Rechnung des Staates, sondern auf Rechnung des damaligen westrheinischen Bezirksstraßenfonds erfolgt; die Aufsicht über die Bezirksstraßen wurde aber nicht von besonderen Beamten, sondern von den staatlichen Baubeamten geführt, und auch jener Umbau wurde von einem staatlichen Baubeamten, dem Kreisbaumeister N., geleitet. Unter dessen Oberleitung war dem Kläger die besondere Leitung des Baues einzelner Strecken von der Regie-

rung in C. übertragen. Er wollte auch für jene Zeit seine Diäten aus Staatsmitteln bezogen haben.

Gegen die Entscheidung des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Arbeiten über die Höhe des ihm zu gewährenden Ruhegehaltes beschritt er den Rechtsweg und trug auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des nach dem vorstehenden sich ergebenden Betrages des Unterschiedes des monatlichen Ruhegehaltes von 51,50 *M* für die Zeit vom Juli 1899 bis einschließlich Januar 1900 nebst Zinsen an.

Der Beklagte suchte darzulegen, daß weder die Ernennung zum Bauführer, noch die Vereidigung ein Beamtenverhältnis für den Vereidigten zu begründen vermocht habe, daß daher nur die vom Kläger tatsächlich im Staatsdienste zugebrachte Zeit bei der Bemessung seines Ruhegehaltes berücksichtigt werden könne.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Hiergegen legte dieser Berufung ein. Er bestritt nunmehr, daß der Kläger während seiner Beschäftigung bei dem Umbaue der Straße von B. nach C. seine Diäten aus Staatsmitteln erhalten habe, und behauptete, daß die Beschäftigung des Klägers als Bauführers bei dem Polizeipräsidium zu B. in der Zeit vom 1. Januar 1867 bis zum 15. Juli 1870 eine ihrer Natur nach nur vorübergehende gewesen sei. Der Kläger behauptete, daß ihm während seiner Beschäftigung bei dem Baue der Straße von B. nach C. die Regierung in C. seine Diäten zur Zahlung aus der Regierungshauptkasse angewiesen habe. Er schloß sich wegen der für die Zeit vom 1. Februar 1900 bis zum 1. April 1901 fällig gewordenen streitigen Ruhegehaltsbeträge der Berufung an.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück und erkannte auf die Anschlußberufung des Klägers nach dem von diesem gestellten Antrage.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Kläger fordert mit der erhobenen Klage in Wirklichkeit nur Erhöhung seines Ruhegehaltes um diejenigen Beträge, die sich aus der von ihm verlangten Miteinrechnung der vor seiner Vereidigung als Staatsbeamten liegenden Zeit seiner Beschäftigung bei dem Umbau der Straße von B. nach C. und derjenigen Zeiträume, die er

nach seiner Vereidigung nicht im unmittelbaren Staatsdienste zugebracht hat, insbesondere der Zeit seiner Beschäftigung im Dienste der Stadt B. und der provincialständischen Centralverwaltung der Rheinprovinz, in seine pensionsfähige Dienstzeit ergeben. Denn wenn diesem Verlangen stattgegeben wird, so hat er bereits mehr als 39 Dienstjahre erfüllt, und einen Anspruch auf ein höheres Ruhegehalt, als es sich bei Zugrundelegung dieser Zahl von Dienstjahren ergibt, erhebt er überhaupt nicht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in seine pensionsfähige Dienstzeit, wie er in erster Reihe geltend gemacht hat, die gesamte Zeit von seiner Ernennung zum Bauführer an bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand einzurechnen wäre.

Beide Vorinstanzen haben den erhobenen Anspruch in vollem Umfange für begründet erachtet, das Berufungsgericht insbesondere mit der Ausführung, daß nach den Urteilen des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1898 (Entsch. dess. in Civilf. Bd. 41 S. 110) und vom 11. Oktober 1900 (ebenda Bd. 47 S. 283) die seit der Vereidigung des Klägers als Staatsbeamten abgelaufene Zeit unverkürzt auf die pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen sei, und daß das Gleiche auch von derjenigen gelten müsse, die von dem Zeitpunkte an verlossen sei, in welchem die Vereidigung des Klägers nach den bestehenden Dienstvorschriften hätte erfolgen sollen, aber nicht erfolgt sei, d. h. dem 1. Juni 1863, dem Tage, an dem er bei der Königl. Regierung zu S. in Beschäftigung getreten sei. Im übrigen ist das Berufungsgericht auch der Ansicht des Landgerichtes beigetreten, daß die Beschäftigung des Klägers bei dem Umbau der Straße von B. nach S. als eine tatsächlich im Dienste des Staates ausgeübte Tätigkeit anzusehen sei.

Hiergegen wendet sich die Revision, indem sie namentlich die in dem Urtheile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1900 (Entsch. dess. in Civilf. Bd. 47 S. 283) aufgestellten Grundsätze bekämpft, die sie in der Fassung wiedergiebt: es sei mit dem ersten Satze des § 13 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ein Sonderrecht für das Pensionswesen dahin geschaffen, daß mit der Leistung des Dienstes unter allen Umständen eine Dienstzeit beginne, und daß diese Dienstzeit überall eine dauernde sei. Bevor indessen hierauf eingegangen werden kann, ist scharf hervorzuheben, daß in der Allgemeinheit, wie hiernach und nach ihren

sonstigen Ausführungen die Revision annimmt, jenes Urteil die aufgestellten Sätze weder ausgesprochen hat, noch hat aussprechen wollen. Wenn dort ausgeführt ist, jene Vorschrift des § 18 sei eine positive Gesetzesbestimmung, die eine Erörterung und Feststellung darüber, ob mit dem Zeitpunkte der Vereidigung der Vereidigte tatsächlich in den Staatsdienst eingetreten, ein Staatsdienerverhältnis begründet worden sei, oder eine formelle Anstellung des Beamten stattgefunden habe, ausschließe, so soll damit, wie schon der Wortlaut ergibt, in erster Reihe die Vereidigung der betreffenden Person ihrem tatsächlichen Eintritte in den Dienst gegenübergestellt werden. Es soll das Verhältnis der beiden Zeitpunkte zu einander festgestellt werden, wie es der folgende Satz des Urteiles mit den Worten ausdrückt: das Gesetz bezwecke damit, jedem Zweifel, der über den Zeitpunkt des Eintrittes des Beamten in den Dienst entstehen könnte, vorzubeugen. Nicht aber hat damit ausgesprochen werden sollen, daß die Vereidigung unter allen Umständen für den Vereidigten ein Staatsbeamtenverhältnis, wenigstens für seine Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes, begründe. Dies ergibt schon der Umstand, daß nach den Darlegungen jenes Urteiles die Vereidigung nur an die Stelle des sonst maßgebenden tatsächlichen Eintrittes „in den Staatsdienst“ treten soll. Denn hiernach wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Dienst seiner Natur nach überhaupt als Staatsdienst, das damit begründete Rechtsverhältnis überhaupt als ein Staatsbeamtenverhältnis in Betracht kommen kann. Damit scheiden alle diejenigen Fälle von selbst aus, in denen das zu untergeordneten Dienstleistungen angenommene Personal nur in einem gewöhnlichen bürgerlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu dem Staate steht, und die Vereidigung ausgesprochenermaßen nur zu dem Zwecke erfolgt, für bestimmte nur ausnahmsweise eintretende Fälle dem Arbeiter die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beizulegen, wie dies nach § 68 Abs. 2 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und nach § 49 Abs. 2 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands von demselben Tage in Ansehung der nach § 66, bezw. § 47 dort zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Personen geschieht, damit sie in Bezug auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem

Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten treten.

Mit dieser Beschränkung aber, die, wie dargelegt, bereits auch dem Urteile des IV. Civilsenates vom 11. Oktober 1900, wenn auch dort nicht besonders betont, zu Grunde liegt, muß allerdings daran festgehalten werden, daß nach § 13 des Pensionsgesetzes die Ableistung des Dienstleides nicht bloß den Zeitpunkt des Beginnes des Staatsdienstes des Vereidigten festlegen soll, sondern daß sie auch gerade bestimmt ist, etwaige Zweifel darüber abzuschneiden, ob die bestimmte Tätigkeit, deren Beginn sie eröffnet, in der Tat als der Dienst eines Staatsbeamten angesehen, ob damit ein Staatsdienerverhältnis begründet worden ist. Ebensovienig kann der Satz aufgegeben werden, daß das hiernach einmal zur Entstehung gelangte Staatsdienerverhältnis für die Berechtigung des Beamten zum Bezuge von Ruhegehalt seiner Natur nach einen dauernden Bestand hat und nur nach Maßgabe entweder der etwaigen Anstellungsbedingungen, oder der im Gesetze selbst vorgesehenen Voraussetzungen beendet werden kann. Insbesondere muß diese Bedeutung der Leistung des Dienstleides für den Beginn und die Fortsetzung des Staatsbeamtenverhältnisses derjenigen Personen beigelegt werden, die sich einer Laufbahn widmen, die auf die Erlangung der Befähigung zur Bekleidung einer unzweifelhaft zu den Ämtern des höheren Staatsdienstes gehörigen Stelle gerichtet ist; wie gerade Fälle solcher Art in jenen beiden Entscheidungen (Bd. 41 S. 110, Bd. 47 S. 283) und wiederum in der vorliegenden Sache in Frage kommen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ergibt sich die Zurückweisung der Revision aus folgenden Erwägungen.

1. Was zunächst die Bedeutung betrifft, die dem § 13 Satz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 für die Festlegung des Zeitpunktes des Eintrittes in den Staatsdienst beizumessen ist, so kann im allgemeinen auf die Ausführungen in dem schon erwähnten Urteile vom 11. Oktober 1900 (Entsch. des R.G.'s. a. a. D. Bd. 47 S. 283 flg., insbesondere S. 286 und 287) Bezug genommen werden, die mit den auf den Beginn des Reichsbeamtenverhältnisses bezüglichen in den Urteilen vom 12. Mai 1898 (Entsch. des R.G.'s. a. a. D. Bd. 41 S. 110 flg.) und vom 21. März 1899 (Entsch. des R.G.'s. a. a. D. Bd. 43 S. 129 flg.) im Einklang

stehen. Hier genügt es, folgendes zu bemerken. Nach den dortigen Darlegungen verfolgt die an sich völlig klare Vorschrift, daß die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Dienstweides an gerechnet werde, zunächst den Zweck, jedem Zweifel darüber vorzubeugen, der über den Zeitpunkt des Eintrittes des Beamten in den Staatsdienst entstehen könnte. Es soll danach eine Erörterung darüber abgeschnitten sein, ob der Vereidigte auch wirklich schon mit dem Tage der Leistung des Eides den Dienst begonnen habe. Damit sollte aber nicht etwa grundsätzlich ein von dem tatsächlichen Beginne des Dienstes verschiedener Zeitpunkt zum Anfangspunkte des Laufes der zu berechnenden Dienstzeit gemacht werden, sondern es wurde ersichtlich im Gegenteile davon ausgegangen, daß der Regel nach der wirkliche Beginn des Dienstes sich unmittelbar an die Vereidigung anschließe, und diese nur deshalb als formeller Anfangspunkt gewählt, weil er am leichtesten festzustellen sei, insbesondere durch ein Protokoll beurkundet sein werde. Es sollte demnach eine durch Gegenbeweis nicht widerlegbare Rechtsvermutung, eine sog. praesumptio juris et de jure, dahin aufgestellt werden, daß spätestens mit der Leistung des Dienstweides der Eintritt des Vereidigten in den Dienst stattgefunden habe. Daß aber nur letzterer Zeitpunkt der materiell entscheidende sein sollte, geht aus dem zweiten Satze des § 13 hervor, der dem Beamten den Nachweis frei läßt, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den Dienst stattgefunden habe, und für diesen Fall die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkte an gerechnet wissen will.

Hieraus ergibt sich aber andererseits, daß der Meinung des Berufungsgerichtes nicht beigespflichtet werden kann, daß die pensionsfähige Dienstzeit schon an sich nicht erst von dem Tage der wirklichen Leistung des Dienstweides, sondern schon von dem Zeitpunkte an zu rechnen sei, in welchem die Vereidigung des Klägers nach den maßgebenden Dienstvorschriften hätte erfolgen sollen. Diese Ansicht findet im Gesetze keine Stütze. Jener zweite Satz des § 13 sieht gerade den Fall vor, daß ein Beamter schon vor seiner Vereidigung Staatsdienste geleistet hat, und legt für diesen als Ausnahme behandelten Fall dem Beamten den Beweis seiner früheren Beschäftigung auf. Es berücksichtigt ihn aber, wie schon erwähnt, auch dann nur dahin, daß die Dienstzeit von dem durch den Beginn der



wirklichen Beschäftigung bezeichneten Zeitpunkte des tatsächlichen Eintrittes in den Staatsdienst, also nicht von demjenigen, in welchem ordnungsgemäß die Vereidigung hätte stattfinden sollen, zu berechnen ist. Gerade den Fall der von dem Beamten nicht verschuldeten Verzögerung der Vereidigung, wie er hier vorliegt, hat offenbar jene Bestimmung treffen wollen. Denn schon unter der Herrschaft des älteren „Pensionsreglements“ vom 30. April 1825, dessen § 9 keine dem zweiten Satz des § 13 des gegenwärtig geltenden Gesetzes entsprechende Vorschrift enthielt, hatten sich die Minister des Inneren und der Finanzen in ihrem gemeinschaftlichen Schreiben vom 31. März 1826 (v. Kampz, Annalen der Preussischen inneren Staatsverwaltung Bd. 10 S. 296) dahin ausgesprochen, es sei den Behörden zu überlassen, „unter besonderen Umständen“ einen „von dem Beamten nicht verschuldeten Aufschub der Vereidigung zu seinen Gunsten unberücksichtigt zu lassen“. Zu den „besonderen Umständen“ aber war es unbedenklich zu rechnen, wenn der Beamte, obwohl er noch nicht mit dem Dienstelde belegt worden war, doch schon eine nennenswerte Zeit hindurch tatsächlich zum Staatsdienste herangezogen war. Daraus ergab sich, daß namentlich in solchen Fällen von der Vereidigung als dem für den Beginn der Dienstzeit der Regel nach maßgebenden Zeitpunkte abzusehen, und diese von dem tatsächlichen Eintritte in den Staatsdienst an zu berechnen war. Dies hat das neue Gesetz augenscheinlich festlegen wollen. Die Begründung zu dem Entwurfe enthält darüber freilich keine Aus-

führung,  
 vgl. Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72 Bd. 2 S. 667, sondern begnügt sich mit der Angabe, die §§ 11—15 des Entwurfes gäben das bestehende Recht wieder. Auch die „Grundsätze über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten“, die als Anlage zu der Anweisung der Minister des Inneren und der Finanzen vom 10. April 1883 bekannt gemacht sind,

vgl. u. a. Just.-Min.-Bl. von 1883 S. 141, und auf die sich das Berufungsgericht für seine Meinung noch bezieht, sprechen unter Riff. 3 Abs. 2 nur den Satz aus, daß, wenn die Vereidigung eines Beamten irrtümlich unterblieben sei, „dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht hindere“. Dabei wird aber

ausdrücklich auf § 13 des Pensionsgesetzes verwiesen, und damit zum Ausdruck gebracht, daß in einem solchen Falle eben nach Maßgabe des Satzes 2 des § 13 dieses Gesetzes zu verfahren sei. Nicht aber ist damit ausgesprochen, daß der Zeitpunkt, in welchem die Vereidigung bestimmungsgemäß hätte vorgenommen werden sollen, ohne weiteres an die Stelle des der Regel nach maßgebenden Zeitpunktes der wirklichen Vereidigung trete.

Den hiernach erforderlichen Beweis, daß er schon vor seiner Vereidigung in den Staatsdienst getreten ist, hat der Kläger auch für die aus diesem Abschnitte seiner Laufbahn allein streitige Zeit von Mitte Februar 1865 bis Mitte Oktober desselben Jahres geführt. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes hat er während jener Zeit den Umbau der Straße von B. nach C. geleitet, und dieser fand, obwohl er für Rechnung des damaligen westrheinischen Bezirksstraßenfonds ausgeführt wurde, doch unter staatlicher Leitung statt. Der Staat hatte also die Ausführung des Baues übernommen und den Kläger als seinen Beamten zu diesem von ihm, dem Staate, geleiteten Unternehmen abgeordnet, wobei es keinen Unterschied begründete, ob der Kläger seine Diäten aus staatlichen, oder aus den Mitteln jenes Bezirksstraßenfonds bezog. Das Berufungsgericht ist demnach, wenn es auch hierfür keine weitere Begründung gegeben hat, nicht fehlgegangen, indem es angenommen hat, der Kläger sei auch damals tatsächlich im Dienste des Staates tätig gewesen.

2. Die Bedeutung des § 13 Satzes 1 des Pensionsgesetzes so-  
dann, etwaige Zweifel darüber abzuschneiden, ob die bestimmte Tätigkeit, deren Beginn die Leistung des Dienstleibes eröffnet, in der Tat als der Dienst eines Staatsbeamten anzusehen, ob damit ein Staatsdienerverhältnis begründet worden ist, läßt sich zunächst weniger aus dieser Vorschrift selbst, als aus einer Reihe von anderen Bestimmungen des preussischen Staatsrechts entnehmen. In dieser Hinsicht kommt in Ansehung der für den vorliegenden Fall allein in Frage kommenden Beamten des höheren Staatsdienstes folgendes in Betracht. Es muß als ein allgemeiner, in vielfachen Anwendungen im einzelnen anerkannter Grundsatz des preussischen Staatsrechts angesehen werden, daß zur Bekleidung der höheren Stellen in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes eine genau geregelte Vorbereitung,

bestehend aus wissenschaftlichen Studien und praktischer Beschäftigung, sowie die Ablegung mehrerer Prüfungen erfordert wird, und daß ferner nach näherer Maßgabe der jeweiligen Vorschriften in einem gewissen in diese Gesamtvorbereitungszeit fallenden Zeitpunkte die Vereidigung der Anwärter für den höheren Staatsdienst als Staatsbeamter stattfindet. Der Regel nach schließt sich diese an die Ablegung der ersten Prüfung, die den Abschluß der wissenschaftlichen Studien bildet, an und leitet die praktische Beschäftigung ein; mehrfach ist aber auch ein gewisser Wechsel zwischen praktischer Tätigkeit und theoretischen Studien vorgeschrieben, und es ist dann die Vereidigung an das Ende des ersten Abschnittes dieser in sich wechselnden Vorbereitung gelegt. Jenes gilt insbesondere von dem höheren Justiz- und dem höheren Verwaltungsdienste, dem höheren Intendantur- und dem höheren diplomatischen Dienste, dies namentlich, außer dem hier in Frage stehenden Dienste der höheren Baubeamten, von dem höheren Forstverwaltungs- und dem Dienste der höheren technischen Beamten bei den Bergbehörden des Staates.

Vgl. die Übersicht hierüber bei v. Köhne, Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 4. Aufl. Bd. 3 § 56 S. 419—451, die in einzelnen Beziehungen nach den inzwischen ergangenen neueren Vorschriften zu berichtigen ist.

Die Belegung der im Vorbereitungsdienste für die verschiedenen Zweige des höheren Staatsdienstes befindlichen Personen mit dem allgemeinen Dienstleibe aber, durch den sie schwören, „alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten“ erfüllen zu wollen, kann füglich keine andere Bedeutung haben, als die, daß sie von da ab als Staatsbeamte anzusehen sind, mag ihnen auch ein bestimmtes im Staatshaushaltsplane vorgesehenes Amt noch nicht verliehen sein. Diese Auffassung hat schon unter der Herrschaft des Pensionsreglements vom 30. April 1825 in der preussischen Staatsverwaltung gegolten, wie sich dies namentlich aus dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 31. Mai 1842,

Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 176 und Just.-Min.-Bl. S. 215,

ergiebt:

„Auf den Antrag des Finanzministers vom 31. Januar d. J. beschließt das Staatsministerium: daß bei eintretender Pensionierung

von Beamten, welche im Militär gebient haben, denselben diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im königlichen Dienste beschäftigt gewesen sind, ebenso als Dienstzeit angerechnet werden soll, wie dies hinsichtlich desjenigen Zeitraums geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerarius, Auskultator, Referendarius u. fungiert hat.“ . . .

Daß aber die Beamteneigenschaft und der Beginn der Staatsdienstzeit hier gerade daraus abgeleitet wird, daß die betreffenden Personen (Referendare u.) den Dienstzeit geleistet haben, ergibt sich aus dem folgenden Satze des Beschlusses:

„Bei den erstgedachten Beamten findet diese Anrechnung auch dann statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch . . . nicht besonders vereibet, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind, während für Beamte, welche nicht im Militär gebient haben, der Anfang der Dienstzeit durch die Ableistung des Dienstzeit eides bestimmt wird.“

Einen weiteren wichtigen Beleg für jene Auffassung aber bietet die Entstehungsgeschichte des jetzt geltenden Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 selbst. Schon die Begründung zu dem Entwurfe rechtfertigte die Bestimmung seines § 19 Ziff. 2:

„Mit königlicher Genehmigung kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13—18 . . . angerechnet werden

1.“ u. s. w.

„2. Die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, sofern diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamt notwendig oder herkömmlich war,“

unter anderem mit der Ausführung:

. . . „Endlich gehören hierher die technischen Bergbeamten, welche vor Erlaß des Prüfungsreglements vom 21. Dezember 1868 ausgebildet worden sind. Während gegenwärtig die höheren Bergbeamten nach ungefähr vierjähriger Vorbereitungszeit, von der ein Jahr auf die praktische Ausbildung, und ein Triennium auf die Universitätsstudien zu verwenden ist, zur Vereidigung für den Staatsdienst gelangen, ging darüber nach den früheren

Prüfungsvorschriften vom 27. März 1839 und 3. März 1856, welche zur Vereidigung die Ablegung des Referendariats-Examens voraussetzten, in der Regel ein siebenjähriger Zeitraum hin. Die älteren Bergtechniker befinden sich sonach, wenn ihre Dienstzeit nur von der Vereidigung an gerechnet werden soll, ihren jüngeren Kollegen gegenüber in einem unverschuldeten Nachteil, welcher durch Mitanrechnung eines entsprechenden Teiles der von ihnen vor der Vereidigung geleisteten Dienste billig auszugleichen ist. Da es aber mindestens zweifelhaft ist, ob ihnen während dieser Zeit die Staatsbeamtenqualität beizumessen ist, so würde die Anrechnung ohne die im § 20 Nr. 2" (diese Bezugnahme beruht auf einem offenbaren Versehen, da die betreffende Vorschrift des Entwurfes sich in seinem § 19 Nr. 2 befindet) „enthaltene Bestimmung anfechtbar sein.“

Vgl. Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1871/72 Bd. 2 S. 667.

Schon hieraus geht hervor, daß der Entwurf die Vorschrift seines § 19 Ziff. 2 nur deshalb für notwendig erachtet hat, weil die älteren Bergtechniker unverhältnismäßig spät nach den früheren Vorschriften über ihre Ausbildungs- und Dienstverhältnisse „zur Vereidigung für den Staatsdienst gelangten“. Der Entwurf legte also bei diesen technischen Beamten, die eine ganz ähnliche Art der Vorbereitung wie die Baubeflissenen durchzumachen hatten, der Leistung des allgemeinen Dienstweises der Staatsbeamten entscheidende Bedeutung für den Beginn des Staatsdienstverhältnisses bei; denn wie sich aus dem mitgeteilten Schlusse vermöge des sog. Beweisgrundes aus dem Gegensatze ergibt, bezweifelt er von der Leistung des Dienstweises ab „die Staatsbeamtenqualität“ der Bergtechniker nicht. Damit widerlegt sich ohne weiteres die Ausführung der Revision, die in dem Regulative vom <sup>18. März 1866</sup>/<sub>22. Januar 1867</sub> vorgeschriebene Vereidigung der Bauausführer habe nur bezweckt, „sie zur speciellen Leitung von Bauausführungen zu befähigen und ihren Angaben öffentlichen Glauben zu verleihen“.

Noch schärfer tritt diese Betonung der Bedeutung der Leistung des Dienstweises in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses hervor, auf deren Änderungen die Fassung der §§ 14 und 19 des Gesetz gewordenen Entwurfes zurückzuführen ist. Jene Kommission

fügte dem § 14 des Entwurfes die Ziffern 4 und 5 des geltenden Gesetzes hinzu, machte also insbesondere die Anrechnung der praktischen Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, soweit sie vor der Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet — also notwendig — ist, von der Erteilung der königlichen Genehmigung unabhängig und beließ es bei der Bestimmung des § 19 Ziff. 2 des Entwurfes nur, soweit eine solche praktische Beschäftigung zu jenem Behufe nur „herkömmlich“ war. Ihr Bericht bemerkt hierzu:

„Es wurde erwo-gen, daß für manche Kategorien von technischen Staatsbeamten in den Prüfungsvorschriften eine längere praktisch-technische Ausbildung vorgeschrieben ist, ehe sie zum Examen zugelassen werden und in den Staatsdienst eintreten können. Außerdem ist die vorgeschriebene Zeit der praktischen Vorbereitung nicht immer dieselbe geblieben, indem sie z. B. bei den Bergbeamten durch die Abänderung des Prüfungsreglements wesentlich verkürzt worden ist.“ — — „Diese Ausbildungszeit mußte der Zulassung zum Examen vorgehen, nach welchem erst die Vereidigung erfolgen konnte. Die Nichtanrechnung dieser Zeit würde daher die technischen Beamten nicht nur gegen die Beamten anderer Ressorts, deren praktischer Vorbereitungs-dienst, wie der der Juristen und Verwaltungsbeamten, nach der Vereidigung beginnt, zurückstellen, sondern mannigfach würden die nach den früheren Prüfungsvorschriften ausgebildeten älteren Beamten den jüngeren nachstehen, und auf diese Weise die Prüfungsvorschriften auf die Pensionssumme von eingreifender Wirkung sein. Die Kommission glaubte daher die Zeit dieser praktischen Ausbildung anrechnen zu müssen, jedoch nur die in Wirklichkeit durch die Prüfungsvorschriften erforderte Dauer derselben, nicht aber eine über sie hinausgehende Verlängerung. In den Fällen, wo eine solche Ausbildung nicht vorgeschrieben, sondern nur hergebracht ist, wie dieses beispielsweise bei den Lotsen der Fall ist, hat der § 19 die Anrechnung fakultativ zugelassen.

Auf gleicher Stufe wie die praktische Vorbereitungszeit der technischen Beamten steht das von den Lehrern an den höheren Unterrichts-anstalten vor der Vereidigung abzuhaltende Probe-

jahr. Auch dieses mußte daher durch den Zusatz unter Nr. 5 zur Anrechnung kommen.“

Vgl. a. a. O. S. 1089.

Auch hier wird immer wieder auf die Vereidigung als die den Eintritt in den Staatsdienst kennzeichnende Handlung das entscheidende Gewicht gelegt, und eben deshalb, weil diese zur Zeit der praktischen Beschäftigung, die hier in Frage kam, fehlte, wurde es für nötig erachtet, die Einrechnung der betreffenden Beschäftigungszeiten in die Dienstzeit durch besondere Bestimmungen vorzuschreiben, und zwar schlechthin, nicht bloß nach Einholung einer königlichen Ermächtigung.

3. Aus dieser Entwicklung ergibt sich aber weiter, daß vom Standpunkte des preussischen Pensionsrechtes die gesamte Laufbahn eines höheren Staatsbeamten vom Zeitpunkte seines — der Regel nach durch die Leistung des allgemeinen Dienstleibes bezeichneten — Eintrittes in den Staatsdienst auch als ein fortdauerndes Dienstverhältnis betrachtet wird, ohne Unterschied, inwieweit sie sich aus der Wahrnehmung eines bestimmten, etatsmäßigen oder nicht etatsmäßigen, Staatsamtes, oder zunächst aus bloß vorbereitender Beschäftigung für die Erlangung der Fähigkeit zu einem solchen zusammensetzt, sofern sie nur nicht durch wirkliches Ausscheiden aus dem unmittelbaren Staatsdienste beendigt wird. Nur aus dieser Auffassung heraus ist es zu erklären, daß eine große Reihe von Beamten, namentlich von Gerichts- und Regierungsassessoren, auf kürzere oder längere Zeit zu nicht staatlichen Verwaltungen, wie zur Provinzial- und Kommunalverwaltung, selbst zur Erweiterung ihrer Kenntnis des praktischen Lebens zu Handels- und gewerblichen Unternehmungen beurlaubt werden, was von selbst einschließt, daß ihr Staatsdienstverhältnis sich trotzdem fortsetzt, und daß sie nach Beendigung der entsprechenden Zeit ohne weiteres wieder ihre Beschäftigung im unmittelbaren Staatsdienste aufnehmen. Allerdings ist die Einheit der Laufbahn des einzelnen Beamten als eines fortdauernden Staatsdienstverhältnisses bei alledem dahin zu verstehen, daß der einmal begommene Staatsdienst trotz wechselnder Beschäftigung vor Erlangung einer festen Anstellung doch immer auf Erreichung eines Amtes gerichtet erscheinen muß, dessen Inhaber überhaupt sein Dienst Einkommen aus

der Staatsklasse bezieht, weil nach § 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 überhaupt nur solchen Staatsbeamten ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht. Daraus folgt, daß das fortdauernde Staatsdienstverhältnis im Sinne des Pensionsrechtes ohne weiteres sein Ende erreicht, sobald ein Beamter auch nur ein Staatsamt übernimmt, bei welchem er sein Dienst Einkommen nicht aus der Staatsklasse bezieht, sondern, wie die Notare, ausschließlich auf Gebühren angewiesen ist.

Diese Annahme, daß durch den einmal erfolgten Eintritt in den Staatsdienst ein fortdauerndes Dienstverhältnis ohne Rücksicht auf einzelne tatsächliche Unterbrechungen der Dienstleistungen des Beamten begründet wird, entspricht auch nur dem Wesen des Beamtenverhältnisses, wie es das neuere Staatsrecht ausgebildet hat, und wonach es darin besteht, daß der Beamte seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates stellt, diesem nicht bloß eine Reihe einzelner Dienste leistet, und wonach es daher nur wesentlich ist, daß der Beamte sich dem durch den Eintritt in den Staatsdienst begründeten Gewaltverhältnisse des Staates unterwirft und ihm seine Dienste nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zur Verfügung hält, nicht aber, daß der Staat von ihnen auch wirklich Gebrauch macht. Es kann in dieser Hinsicht auf die Ausführungen in dem schon erwähnten Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1898 (Entsch. des R.G.'s a. a. O. Bd. 41 S. 110) Bezug genommen werden, wiewohl diese sich auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten beziehen, da das Staatsrecht des deutschen Reiches und das preussische in der Gestaltung des Beamtendienstverhältnisses im wesentlichen übereinstimmen.

Vgl. auch Schulze, Preussisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 1 § 98 S. 303–305, § 100 S. 313.

Der Inhalt des Gesetzes vom 27. März 1872 steht dem nicht, wie die Revision meint, entgegen, sondern stimmt damit überein. Es braucht in dieser Hinsicht kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt zu werden, daß dieses Gesetz keine dem allgemeinen Inhalte des § 10 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 entsprechende Vorschrift im Anschlusse an den § 13 aufgenommen hat. Nachdem nämlich der § 9 jenes Reglements verordnet hatte:

„Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§ 6)



zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eiblichen Verpflichtung zum Staatsdienst an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht das zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines einundzwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet, und die früher im Dienst zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt."

bestimmte der § 10:

„Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht, sowie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in anderen als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht gerechnet.“

Rein wörtlich aufgefaßt, könnte diese Bestimmung in ihrem ersten, mit „nur“ eingeleiteten, allgemeinen Teile zu der Annahme führen, daß nur die Zeiten, während deren der Beamte wirklich Dienste für den Staat geleistet habe, in die Dienstdauer einzurechnen seien, sodaß z. B. schon jeder einfache Erholungsurlaub den zusammenhängenden Lauf der Dienstzeit unterbrochen hätte, was freilich mit dem besonderen, in dem zweiten Satze der Vorschrift enthaltenen Teile kaum übereingestimmt hätte. Jedenfalls ist aber die Erwägung, daß die Bestimmung im ganzen zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, maßgebend dafür gewesen, daß sie als solche nicht in das neue Gesetz aufgenommen worden ist, wenn auch die von dem Beklagten mitgeteilte Entstehungsgeschichte hierüber keinen ausdrücklichen Aufschluß gewährt.

Bezeichnend dagegen ist, daß das neue Gesetz in seinem § 14 Ziff. 1 gerade denjenigen Teil jener Vorschrift übernommen hat, durch den die Auffassung von der grundsätzlichen Einheit und Fortdauer des einmal begründeten Staatsdienstverhältnisses schon in dem Pensionsreglement von 1825 am deutlichsten zum Ausdruck gelangt war, nämlich den, der sich auf das Verhältnis der Wartegeldempfänger bezog. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß

das Staatsdienstverhältnis der Beamten, die gemäß § 87 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 und der übrigen in § 14 Ziff. 1 des Pensionsgesetzes in Bezug genommenen Bestimmungen mit Gewährung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, obwohl sie tatsächlich keine Dienste verrichten, fortbauert. Sie sind aus dem Staatsdienste nicht entlassen; vielmehr hat der Staat nur von dem ihm den betreffenden Beamtenklassen gegenüber zustehenden Rechte, auf die wirkliche Leistung von Diensten durch die Beamten für gewisse Zeit zu verzichten, Gebrauch gemacht. Sie werden aber nach wie vor von dem besonderen Gewaltverhältnisse des Staates umfaßt, unterliegen namentlich der Pflicht, mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse auf Erfordern mäßige Hilfe im Staatsdienste zu leisten (Königlicher Erlaß vom 14. Juni 1848), und sind der Disziplinarbestrafung unterworfen (§ 97 des bereits erwähnten Gesetzes vom 21. Juli 1852), wie andererseits der Staat ihr fortbauern des Dienstverhältnis eben durch die Gewährung von Wartegeld auch in vermögensrechtlicher Beziehung anerkennt und jederzeit berechtigt ist, die volle Wiederaufnahme der Dienstleistungen durch sie in einem entsprechenden Amte zu fordern. Gerade diese Auffassung des Rechtsverhältnisses der Wartegeldempfänger lag aber auch ersichtlich der auf sie bezüglichen Vorschrift des § 10 des früheren Pensionsreglements zu Grunde. Denn die Worte: „so wie denn auch eine solche Zwischenzeit . . . mit zur Berechnung kommt“, lassen in Verbindung mit den vorhergehenden: „ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht“, nur die Deutung zu, daß es sich auch nach der Auffassung jenes Reglements bei der im einstweiligen Ruhestande verbrachten Zeit um eine „Dienstzeit“ handelte. Indem aber das neue Pensionsgesetz nach dem Ausspruche der Begründung zu dem Entwurfe a. a. D. S. 667 mit den §§ 11—15 „das bestehende Recht wiedergeben“ wollte, hat es sich auch diese rechtliche Beurteilung des Verhältnisses der Wartegeldempfänger zu eigen gemacht, womit die von der Revision angezogene Bemerkung in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses (a. a. D. S. 1089), der § 14 führe „diejenigen Zeitabschnitte auf, welche, obgleich sie nicht im unmittelbaren, zu Pension berechtigenden Dienste des Staates zugebracht sind, zur Anrechnung

gelangen müssen“, sofern man unter „Dienste“ eben die tatsächliche Dienstleistung versteht, gar nicht im Widerspruche steht.

Die besondere Hervorhebung des Falles, daß ein Beamter unter Bezug von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist, in § 14 Ziff. 1 des Pensionsgesetzes erklärt sich demnach, ebenso wie im § 9 des früheren Pensionsreglements, lediglich aus dem Bestreben, jedem Zweifel über die Einrechnung oder Nichteinrechnung einer solchen Zeit in die pensionsfähige Dienstzeit vorzubeugen, und zwar ersichtlich namentlich deshalb, weil die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand äußerlich einem dem Verhältnisse der pensionierten Beamten ähnlichen Zustand für den betreffenden Beamten herbeiführt.

Es sind demgemäß in Wirklichkeit in § 14 unter Ziff. 2—5 wahre Ausnahmen von der Regel des § 13 mit einem nur eine besondere Anerkennung dieses Grundsatzes enthaltenden Falle zusammengestellt, und ihre Verbindung miteinander wurzelt nur darin, daß es sich in allen diesen Fällen um Zeiten handelt, in denen der Beamte dem preussischen Staate tatsächlich keine Dienste als angestellter Civilbeamter geleistet hat.

Was nun die einzelnen im Vorstehenden noch nicht erörterten Umstände betrifft, aus denen die Revision die Unstatthaftigkeit der Annahme eines dauernden mit dem Eintritte in den Staatsdienst — den der Regel nach die Vereidigung kennzeichnet — beginnenden Dienstverhältnisses der unmittelbaren Staatsbeamten abgeleitet wissen will, so beruht der erste, es würde, wenn man dieser Ansicht nicht beipflichtete, der Grund hinfällig sein, den die Begründung zu dem Entwurfe des Pensionsgesetzes a. a. O. S. 666 für die einschränkende Bestimmung des § 2 geltend mache, auf einer Verkennung der Bedeutung, die dem § 13 Satz 1 des Pensionsgesetzes in den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichtes beigelegt ist. Der § 2 des Pensionsgesetzes legt den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann bei, „wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden“, und gewährt sonst nur den zuständigen Behörden die Befugnis, ihnen ein Ruhegehalt bis auf Höhe der durch das Gesetz bestimmten Sätze zu bewilligen. Die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes aber führte zu dem § 2

aus: es gebe in mehreren Verwaltungszweigen ein zahlreiches lediglich zu untergeordneten Dienstleistungen angenommenes Personal, von dem es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein könne, ob es wirklich zu den Beamten zu zählen sei, oder ob es nur im Gesindeverhältnisse oder in einem einfachen privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse stehe, und solche Zweifel könnten um so eher entstehen, als es in der preussischen Dienstpragmatik an einem festen Kriterium für die Eigenschaft als Staatsbeamten fehle; die Möglichkeit aber, daß unbegründete Pensionsansprüche von Angehörigen dieser Personenklasse erhoben würden, solle der § 2 abschneiden. Der § 2 des Gesetzes will demnach bestimmten Beamtenklassen, den unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten nicht etatsmäßigen Beamten, den durch den § 1 den unmittelbaren Staatsbeamten grundsätzlich beigelegten Rechtsanspruch auf Gewährung von Ruhegehalt überhaupt versagen und weist diese Beamtenklassen lediglich auf eine in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellte Bewilligung eines solchen an. Er enthält somit eine einschränkende Bestimmung in Bezug auf die Ruhegehaltsberechtigung dieser Beamtengattungen überhaupt, und zwar wegen der untergeordneten Natur ihrer Dienste. Jene Bedeutung des § 13 Satzes 1 dagegen besteht, wie bemerkt, darin, daß dieser einerseits den Anfang der Dienstzeit eines zur Zeit seines Übertrittes in den Ruhestand nach der Art des von ihm zu dieser Zeit bekleideten Amtes unzweifelhaft an sich pensionsberechtigten Beamten, die für die Höhe, ausnahmsweise, wenn erst dadurch die zehnjährige Mindestdienstzeit des § 1 des Gesetzes erfüllt wird, auch für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruches maßgebend ist, festlegt und andererseits etwaige Zweifel darüber beseitigt, ob der mit dem Tage der Vereidigung als begonnen gerechnete Dienst auch den Charakter des Dienstes eines Staatsbeamten gehabt hat. Jede der beiden Vorschriften hat somit ihr gesondertes Anwendungsgebiet: der § 2 ist trotz § des 13 Satzes 1 notwendig, um die Ruhegehaltsberechtigung des zu untergeordneten Dienstleistungen angenommenen Personals, auch wenn dieses den allgemeinen Dienstzeit geleistet hat, überhaupt sachgemäß einzuschränken; der § 13 dagegen setzt voraus, daß an dem Rechte des in den Ruhestand tretenden Beamten auf den Bezug von Ruhegehalt an sich nach der Art seines Amtes kein Zweifel besteht, und regelt nur Fragen, die für dessen

Betrag, unter Umständen auch für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruches, insofern dieser von der Zurücklegung einer bestimmten Mindestdienstzeit abhängt, von Bedeutung sind. Wenn daher, wie nach dem mitgetheilten Inhalte der Begründung des Entwurfes zu dem § 2 allerdings anzunehmen ist, mit dessen Aufstellung der Zweck verfolgt ist, innerhalb des zu untergeordneten Dienstleistungen angenommenen Personals eine feste Grenzlinie zwischen denjenigen Bediensteten zu ziehen, die völlig zu den Beamten zu zählen, und denjenigen, die an sich nur im Gefinde- oder in einem einfachen bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse stehen, so wird dieser Zweck auch bei jener Auslegung des § 13 Satzes 1 des Gesetzes vollkommen erfüllt.

Trotz der Vorschrift des § 34 ferner, wonach die Zeit, während deren ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des Pensionsgesetzes in Anrechnung gebracht wird, war die Sonderbestimmung des § 33 Abs. 2 auch bei der dargelegten Bedeutung des § 13 Satzes 1 des Gesetzes erforderlich. Der § 33 Abs. 2 bestimmt, daß den vormals schleswig-holsteinischen Beamten die Zeit, die sie „als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet“ werde. Die Vereidigung dieser Sekretäre und Volontäre bei den Oberbeamten aber, die nach den besonderen ehemaligen schleswig-holsteinischen Vorschriften erfolgt war, hatte eine andere Bedeutung, als sie der Leistung des Dienstes nach preussischem Staatsrechte grundsätzlich zukommt. Denn jene Personen waren nach Lage des ehemaligen schleswig-holsteinischen Landesrechtes in ihrer Stellung bei den Oberbeamten, wie die Begründung zu dem Entwurfe des Pensionsgesetzes a. a. O. S. 667 selbst ausführt, überhaupt nicht „in den unmittelbaren Dienst der Landesherrschaft,“ wie der § 34 erfordert, getreten. Sie standen vielmehr ausschließlich in einem privaten Dienstverhältnisse zu den ihnen übergeordneten Staatsbeamten, und ihre Vereidigung erfolgte nur deshalb, weil sie tatsächlich im öffentlichen Interesse tätig waren.

Daß endlich die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes, wonach mit königlicher Genehmigung in die Dienstzeit eingerechnet werden kann die Zeit, während deren ein Beamter als

Notar tätig gewesen ist, der hier dargelegten Bedeutung des § 13 Satz 1 nicht entgegensteht, ergibt sich schon aus der oben dargelegten Einschränkung, daß der durch die Vereidigung der Regel nach gekennzeichnete Beginn des Staatsdienstverhältnisses, das von da ab als ein dauerndes zu betrachten ist, auf die Erreichung eines pensionsfähigen Amtes gerichtet sein muß, eines Amtes also, dessen Inhaber sein Dienst Einkommen aus der Staatskasse bezieht (§ 1 des Gesetzes). Übernimmt der Vereidigte später ein anderes Staatsamt, bei dem er auf Gebühren — wie beim Notariat — angewiesen ist, so hört eben deshalb der Lauf jenes einheitlichen Dienstverhältnisses auf.

4. Nach alledem kann es sich nur noch fragen, ob das Rechtsverhältnis der Bauführer und Baumeister nach Lage der Vorschriften über ihre Prüfung, Ausbildung und Beschäftigung, die zu der hier in Frage stehenden Zeit in Geltung standen, so gestaltet war, daß sie von der Ableistung des Dienstes an als im Staatsdienste stehend anzusehen waren.“ (Dies wird im folgenden näher erörtert.)

... „Nach alledem ist nicht nur die Zeit der Tätigkeit des Klägers bei dem Umbau der Straße von B. nach C. in seine pensionsfähige Dienstzeit einzurechnen, sondern es ist auch sein Verlangen als begründet anzuerkennen, daß auch die von ihm nach seiner Vereidigung nicht im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachten Zeiträume auf diese Dienstzeit angerechnet, überhaupt die von jenem Zeitpunkt ab ohne ein inzwischen erfolgtes Ausscheiden aus dem Staatsdienste von ihm zurückgelegte Zeit als ununterbrochene Dienstzeit angesehen werde.“ ...